



Gemeinde  Kerns

Korporation  Kerns

Algenossenschaft
a.d.st.Brücke  Kerns

Herbstversammlungen Kerns

1. Einwohnergemeinde Kerns
2. Korporation Kerns
3. Algenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke

**Dienstag, 28. November 2017,
20.00 Uhr, Singsaal Kerns**

Traktandenlisten

Erläuterungen

Anträge

Einwohnergemeinde

Traktanden

1. Genehmigung des Budgets der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2018
2. Kenntnisgabe Finanzplan 2019–2024
3. Kredit und Vollmacht zur Planung der Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Dossen sowie die Umsetzung des Brandschutzkonzepts und den Anforderungen an das hindernisfreie Bauen in den Schulhäusern Dossen und Büchsmatt im Kostenbetrage von CHF 336'000.00 inkl. 8,0 % MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2017)
4. Kredit und Vollmacht für die Gewährung eines verzinslichen und zu amortisierenden Darlehens in der Höhe von CHF 6'000'000.00 an die Stiftung Betagtenheim Kerns für den Neubau der 3. Etappe der Betagtensiedlung Huwel im Sinne einer strategischen Investition
5. Kredit und Vollmacht für die Realisierung des Hochwasserschutzprojekts Sandbach im Kostenbetrage von CHF 3'200'000.00 inkl. 8,0 % MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2017)
6. Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal und der Wasserversorgung Kerns; Zustimmung zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Wasserversorgung Kerns auf den 1. Januar 2018 um die Talschaft Melchtal sowie Genehmigung eines Nachtrags zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Kerns
7. Kredit und Vollmacht zur Planung eines Gesamtprojekts für die Wasserversorgung im Melchtal im Kostenbetrage von CHF 290'000.00 exkl. MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2017)
8. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Michael Johannes Nachtrab, geb. 20. Dezember 1968 und Esther-Anne Nachtrab, geb. 3. Juni 1967 und den Kindern Leon Louis, geb. 5. Dezember 2000; Noah Ian, geb. 28. April 2003 sowie Jonathan Nils, geb. 18. Juni 2007, alle Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft im Melchtal, Fruttstrasse 27

9. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Matthias Robert Kessel, geb. 8. Dezember 1965 und Manuela Brunhilde Maria Kessel, geb. 4. Mai 1966, beide Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Breiteliweg 5

10. Beschlussfassung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Christin Kessel, geb. 28. Juni 1999, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Breiteliweg 5

11. Fragerecht

Die Beschlussanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Herbstgemeindeversammlung **bei der Gemeindeganzlei Kerns zur Einsichtnahme auf** (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, **spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung** schriftlich und kurz begründet der Gemeindeganzlei Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) hat der Einwohnerrat bestimmt, dass bei den Einbürgerungsgesuchen (Traktandum 8 bis 10) ein Gegenantrag, **spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung** schriftlich und begründet der Gemeindeganzlei Kerns einzureichen ist. Für den Versammlungsablauf des Einbürgerungsgesuches gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist gemäss Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Mai 2000 berechtigt, dem Einwohnerrat zu Handen der Herbstgemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen **spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung** schriftlich bei der Gemeindeganzlei Kerns eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnerrat möglich, an der Herbstgemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Kerns, 16. Oktober 2017
Einwohnerrat Kerns

Traktandum 1

Genehmigung des Budgets der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2018

Sachverhalt

Der Einwohnergemeinderat präsentiert Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Budget der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2018 in einem Zusammenschluss. Das Budget 2018 mit dem ausführlichen Bericht steht Ihnen auf www.kerns.ch zum Herunterladen zur Verfügung. Die Finanzverwaltung Kerns händigt Ihnen das detaillierte Budget 2018 auch gerne am Schalter aus oder stellt Ihnen dieses per Post zu (telefonische Bestellung: 041 666 31 50).

Ertragsüberschuss erwartet

Mit einem Ertragsüberschuss von CHF 919'600 wird das positive Budget 2017 übertroffen. Die Selbstfinanzierung (Cash-Flow) liegt bei CHF 1,64 Mio. Die geplanten Nettoinvestitionen von CHF 5,78 Mio. liegen massiv über dem Durchschnittswert von CHF 1,5 Mio. Beim Budget 2018 handelt es sich um eine erfreuliche Momentaufnahme. Die Umsetzung anstehender Projekte und die Tendenz von Aufgabenverschiebungen zu Lasten der Gemeinden bleiben eine Herausforderung. Der Einwohnergemeinderat ist überzeugt, dass die gesetzlichen Aufgaben mit den budgetierten Positionen kostenbewusst und effizient erfüllt werden können.

Mehreinnahmen infolge höherem Finanz- und Lastenausgleich

Der erwartete Ertrag von CHF 22'868'100 liegt CHF 320'000 über dem Budget 2017. Die tieferen Steuereinnahmen (-CHF 561'000) stützen sich einerseits auf Prognosen des Kantons, andererseits vor allem auf eigene Erfahrungen der Vorjahre bzw. Hochrechnungen aufgrund der Steuererträge aus dem Jahr 2017. Die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sinken aufgrund der reduzierten Bautätigkeit.

Massiv höhere Beiträge gegenüber dem Budget 2017 (+CHF 1'000'000) sind aus dem Finanz- und Lastenausgleich zu erwarten. Diese stützen sich auf die Vorgaben der kantonalen Finanzverwaltung Obwalden und das neue innerkantonale Finanzausgleichsgesetz, welches ab dem 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt ist.

Mindereinnahmen gegenüber dem Vorjahresbudget sind bei den Rückerstattungen für Wirtschaftliche Hilfe (CHF 142'500) zu erwarten.

Aufwand leicht höher

Im Budget 2018 wird mit einem Aufwand von CHF 21'648'500 gerechnet, welcher um rund CHF 189'000 höher (+0,87 %) liegt gegenüber dem Budget 2017.

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2017 um voraussichtlich rund CHF 180'000. Diese Steigerung begründet sich mit der Führung einer zusätzlichen Primar-klasse ab dem Sommer 2018 und mit einer bescheidenen individuellen Lohnentwicklung bei den Besoldungen. Ebenfalls darin enthalten sind höhere Anteile an Sozialversicherungen (CHF 51'000) sowie Aus- und Weiterbildungen (CHF 44'000).

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens liegen um CHF 458'000 tiefer als im Budget 2017. Dies ist auf die zusätzlichen Abschreibungen beim Abschluss 2016 zurückzuführen.

Verschiedene Leistungen im Bereich Soziales und Gesundheit verzeichnen ein starkes Wachstum. Es sind dies Beiträge an Alters- und Pflegeheime (CHF 145'000), ambulante Krankenpflege (CHF 42'000), Kinderkrippen (CHF 58'000) und wirtschaftliche Hilfe (CHF 232'000).

Der Unterhalt von Hochbauten im Schulbereich steigt um rund CHF 110'000 und auch der Unterhalt der Gemeindestrassen erfordert um CHF 87'000 höhere Mittel gegenüber dem Budget 2017.

Investitionsrechnung

Es sind Investitionen in der Höhe von brutto CHF 6,13 Millionen (netto CHF 5,78 Mio.) geplant. Nachfolgend ein Überblick über die einzelnen Projekte:

Bauliche Massnahmen beim Schulhaus Dossen

Die Aussen- und Innensanierung sowie die Aufstockung des Schulhauses Dossen soll im Jahr 2018 geplant werden. Die Planungskosten bis und mit der Baubewilligung belaufen sich für das Jahr 2018 auf CHF 210'000.

Darlehen an die Stiftung Betagtenheim Kerns

An die Erweiterung der dritten Etappe der Betagtensiedlung Huwel ist eine Mitfinanzierung mittels Darlehen von insgesamt 6 Mio. geplant. Die Auszahlung soll in zwei Tranchen von 3 Mio. in den Jahren 2018 und 2019 erfolgen.

Verkehr

Für die Belagssanierung sowie eine Ergänzung der Strassenbeleuchtung bei der Ächerlistrasse sind CHF 715'000 veranschlagt. Ab der Melchtalerstrasse bis zum Spilhof muss ebenfalls der Deckbelag saniert werden (CHF 400'000). Für die Bushaltestelle Sand konnte ein geeigneter Standort gefunden werden. Die Kosten für den Landerwerb und die baulichen Massnahmen belaufen sich auf CHF 550'000.

Wasserversorgung

Entlang der Haltenstrasse soll ein Teilstück der bestehenden Gussleitung mit Baujahr 1970 ersetzt werden. Das Teil-

Einwohnergemeinde

stück soll vor der Belagssanierung der Haltenstrasse durch eine Buderus DN 200 erneuert werden. In den nächsten Jahren ist geplant, die Verbindungsleitung GD 200 ab der Kägiswilerstrasse bis zur Erlen in drei Etappen zu sanieren. Im Jahr 2018 soll das erste Teilstück für CHF 350'000 ersetzt werden. Nachdem das Kernser Stimmvolk dem Zusammenschluss der Wasserversorgungen der Talschaft Melchtal mit der Wasserversorgung Kerns zugestimmt hat, soll die Projektierung des Bauvorhabens im Jahr 2018 angegangen werden. Hierfür wird ein Kredit in der Höhe von CHF 310'000 benötigt. Es wird mit Wasseranschlussgebühren von CHF 60'000 gerechnet.

Abwasserbeseitigung

In der ARA Melchtal muss die Steuerung für die Faulung und Schlammmentwässerung altersbedingt für CHF 105'000 ersetzt werden. Es wird mit Kanalisationsanschlussgebühren von CHF 50'000 gerechnet.

Gewässerverbauungen

Der Baustart für das Bau- und Auflageprojekt Hochwasserschutz Sandbach ist auf den Herbst 2018 geplant. Die anfallenden Kosten für das Jahr 2018 belaufen sich auf CHF 320'000. Der Bund und der Kanton beteiligen sich an den Baukosten mit je 35 %.

Verschuldung

Die Nettoverschuldung der Einwohnergemeinde Kerns betrug per 31. Dezember 2016 CHF 2,571 Mio. Dies entsprach einer Pro-Kopf-Verschuldung von CHF 410. Unter der Berücksichtigung der Abschreibungen, der Entnahmen aus und Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen sowie der Ergebnisse der Jahre 2017 und 2018 wird die Pro-Kopf-Verschuldung per Ende 2018 rund CHF 931 betragen.

Artengliederung

<i>Erfolgsrechnung (in CHF)</i>	<i>Budget 2018</i>	<i>Budget 2017</i>	<i>Rechnung 2016</i>
Ertrag			
Fiskalertrag/Steuern	14'372'000	14'933'000	18'104'108.75
Regalien und Konzessionen	30'000	30'000	267'830.85
Entgelte	2'326'400	2'219'070	2'367'131.45
Verschiedene Erträge	0	0	84.31
Finanzertrag	707'900	735'910	801'318.05
Entnahme aus Fonds & Spezialfina.	48'400	230'450	42'436.97
Transferertrag	4'867'100	3'938'450	4'724'068.36
Durchlaufende Beiträge	136'500	167'000	162'762.00
Interne Verrechnungen	379'800	294'200	316'040.25
Total Ertrag	22'868'100	22'548'080	26'785'780.99
Aufwand			
Personalaufwand	11'739'100	11'558'720	11'372'635.00
Sachaufwand	3'188'000	3'176'425	2'828'957.64
Abschreibungen Verwaltungsverm.	828'400	1'286'600	1'381'017.72
Finanzaufwand	194'000	261'500	403'354.80
Einlage in Fonds & Spezialfinanz.	98'700	11'300	66'096.46
Transferaufwand	5'384'000	5'003'830	4'872'721.36
Durchlaufende Beiträge	136'500	167'000	162'762.00
Ausserord. Aufwand (zusätz. Absch.)	0	0	3'348'876.99
Interne Verrechnungen	379'800	294'200	316'040.25
Total Aufwand	21'948'500	21'759'575	24'752'462.22
Ertragsüberschuss	919'600	788'505	2'033'318.77

Funktionale Gliederung

Erfolgsrechnung (in CHF)

	Budget 2018		Budget 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	1'743'400	270'800	1'787'900	281'820
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	399'100	197'500	430'830	194'010
Bildung inkl. Liegenschaften	11'783'200	544'900	11'696'185	435'590
Kultur, Sport und Freizeit	301'300	26'500	312'960	27'500
Gesundheit	1'341'500	0	1'146'980	0
Soziale Sicherheit	2'728'400	384'800	2'578'270	472'900
Verkehr	1'252'000	580'100	1'219'100	554'840
Umweltschutz und Raumordnung	1'924'400	1'686'500	2'059'500	1'815'850
Volkswirtschaft	245'400	40'000	239'250	40'000
Finanzen und Steuern	229'800	19'137'000	288'600	18'725'570
Total	21'948'500	22'868'100	21'759'575	22'548'080
Ertragsüberschuss	919'600		788'505	

Investitionsrechnung 2018

Schulhaus Dossen – Aussen- und Innensanierung	CHF	210'000
Darlehen Huwel, 3. Etappe (strategische Investition)	CHF	3'000'000
Haltenstrasse, Sanierung	CHF	400'000
Ächerlistrasse, Sanierung	CHF	715'000
Bushaltestelle Sand/Stanserstrasse	CHF	550'000
Trinkwasserleitung Haltenstrasse	CHF	150'000
Trinkwasserleitung Stanserstrasse bis Abegg	CHF	350'000
Trinkwasserleitung Melchtal	CHF	310'000
ARA Melchtal, Ersatz Steuer- und Verteilanlagen	CHF	105'000
Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Mehlbach	CHF	20'000
Hochwasserschutzprojekt Sandbach	CHF	320'000
Total Bruttoinvestitionen	CHF	6'130'000
./. Beiträge Bund & Kanton Projekt Sandbach	CHF	-224'000
./. Amortisation Darlehen private Unternehmen	CHF	-16'500
./. Anschlussgebühren Wasser	CHF	-60'000
./. Anschlussgebühren Kanalisation	CHF	-50'000
Total Nettoinvestitionen	CHF	5'779'500

Einwohnergemeinde

Geplante Entwicklung der Verschuldung

Geplante Nettoinvestitionen 2018	CHF	5'779'500
Mehrertrag 2018	CHF	919'600
+ Abschreibung Brutto	CHF	828'400
+ Einlage in Spezialfinanzierungen & Fonds	CHF	98'700
– Entnahme aus Spezialfinanzierungen & Fonds	CHF	<u>–48'400</u>
Selbstfinanzierung	CHF	<u>1'798'300</u>
Geplante Zunahme der Verschuldung im 2018	CHF	3'981'200

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) 2018 sowie den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2023 der Einwohnergemeinde Kerns geprüft.

Für das Budget und den Finanz- und Aufgabenplan ist der Einwohnergemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen das Budget sowie der Finanz- und Aufgabenplan den gesetzlichen Vorschriften. Die Schuldenbegrenzung gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz wird eingehalten. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar.

Wir beantragen, das vorliegende Budget 2018 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 919'600 zu genehmigen.

Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Das Budget der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2018 wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 16. Oktober 2017
Einwohnergemeinderat Kerns

Traktandum 3

Kredit und Vollmacht zur Planung der Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Dossen sowie die Umsetzung des Brandschutzkonzepts und den Anforderungen an das hindernisfreie Bauen in den Schulhäusern Dossen und Büchsmatt im Kostenbetrage von CHF 336'000.00 inkl. 8,0 % MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2017)

Sachverhalt

A. Die Einwohnerzahl in Kerns hat in den letzten zehn Jahren um rund 800 Personen zugenommen. Per 31. Dezember 2006 waren 5'444 und per 31. Dezember 2016 6'270 Personen gemeldet. Aufgrund aktuellen internen Prognosen geht der Einwohnergemeinderat bis im Jahr 2023 von einem weiteren Wachstum von rund 200 Personen aus. Der Einwohnergemeinderat hat in seinem Leitbild 2016+ festgehalten, dass er auf die Qualität und ein zurückhaltendes Wachstum setzt. Entsprechend dürfte sich die Einwohnerzahl etwa bei 6'500–6'600 Personen einpendeln.

Kerns ist eine Familien- und Wohngemeinde. Aufgrund dieser Tatsache und des vorerwähnten Bevölkerungswachstums sind die Schülerzahlen in den letzten Jahren stetig gestiegen. Zum Anstieg der Schülerzahlen hat zudem die Einführung des freiwilligen zweiten Kindergartenjahres beigetragen. Gestützt auf die bekannten Geburtenzahlen können zurzeit ziemlich verlässliche Aussagen zur Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Beginn des Schuljahres 2021/22 vollzogen werden. Die rollende Planung wird laufend angepasst.

B. Der Schulraumbedarf ist stark abhängig von den Anzahl Klassen. Die Anzahl Klassen wird wiederum stark beeinflusst von der gesamten Schülerzahl aufgeteilt auf die Schulstandorte und die Schüler pro Schuljahrgang (1.7.–30.6.). Je nach Konstellation kann die

gleiche Gesamtschülerzahl zu sehr unterschiedlichen Klassenzahlen und damit Raumbedürfnissen führen. Trotzdem, dass die durchschnittliche Klassengrösse in den letzten sieben Jahren von rund 16,5 Schüler auf rund 18,5 Schüler gestiegen ist und tendenziell noch erhöht wird, steigt der Bedarf an Klassenzimmern gestützt auf die rollende Planung bis ins Jahr 2023/24 voraussichtlich um drei Einheiten an.

- C. Um diesen Schulraumbedarf zu decken, soll das Schulhaus Dossen aufgestockt werden. Es entstehen dadurch vier zusätzliche Klassenzimmer sowie zwei Gruppenräume. Mit dem vorliegenden Antrag beantragt Ihnen der Einwohnergemeinderat den dafür notwendigen Planungskredit. Anlässlich der Herbstgemeindeversammlung 2016 hatte der Einwohnergemeinderat bereits einen ähnlichen Antrag gestellt. Die Versammlung unterstützte damals ein Rückweisungsantrag. Unter anderem wurde in Frage gestellt, ob der Einwohnergemeinderat über eine langfristige Gesamtplanung der Bildungsinfrastrukturen verfüge. Weiter wurde die Realisierbarkeit der Aufstockung in Frage gestellt. Die erwarteten Baukosten für die Aufstockung von rund zwei Millionen Franken wurden als zu optimistisch taxiert. Weiter wurde bemängelt, der Einwohnergemeinderat habe zu wenig vertiefte Abklärungen bezüglich dem Baugrund getroffen.
- D. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung ist der Einwohnergemeinderat am 27. September 2017 auf die Zukunft der Schule eingegangen. Er hat aufgezeigt, wie die Entwicklung der Schülerzahlen aussieht, welcher Schulraumbedarf besteht, welche baulichen Massnahmen angedacht sind, welche Kosten für diese Projekte anfallen und welche Strategien längerfristig verfolgt werden. Beachten Sie dazu auch den Beitrag in der vierten Ausgabe 2017 der Gemeindezeitschrift Kerns informiert.
- E. Der Einwohnergemeinderat verfolgt die Strategie, die bestehenden Infrastrukturen laufend an die aktuellen Platzbedürfnisse anzupassen. Bestehende Volumen sollen so lange als möglich eingesetzt und allenfalls leicht erweitert werden. Dies natürlich nur, wenn sich solche Massnahmen auch rechnen. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Einwohnergemeinderat, dem Schulrat, der Schulleitung und der Verwaltung erachten es vertretbar, Schulraumprognosen mit einem Zeithorizont von fünf bis maximal sieben Jahren anzustellen. Sollte sich zeigen, dass der Bedarf an Schulräumen nach den aktuellen Prognosejahren weiter steigt und der Platz trotz Aufstockung nicht aus-

reicht, besteht dank der rollenden Planung genügend Zeit zu reagieren. Eine weitere Verdichtung oder die Schaffung neuer Räume sind denkbare Szenarien

Erwägungen

- A. Die Aufstockung des Schulhauses Dossen umfasst vier zusätzliche Schulzimmer und zwei Gruppenräume sowie die WC-Anlagen und einen Putzraum. Zudem soll gleichzeitig das Treppenhaus zwischen den Schulhäusern Dossen und Büchsmatt erweitert und mit einem Personenlift versehen werden. Diese Massnahme gewährleistet für beide Schulhäuser die notwendigen Fluchtwege, den Brandschutz und den hindernisfreien Zugang über alle Stockwerke.
- B. Der Einwohnergemeinderat hat vertiefte Abklärungen bezüglich dem Baugrund (geologische Untersuchungen) bei der Gysi Leoni Mader AG und der Slongo Röthlin Partner AG in Auftrag gegeben. Die beiden Fachbüros kommen zu folgender Schlussfolgerung: Mit ergänzenden geologischen Baugrundsondierungen konnten offene Fragen zum Baugrundtragverhalten geklärt werden. Die Fundationsmöglichkeiten konnten auf dieser Grundlage überprüft werden. Mittels Zustandsaufnahmen und Tragwerksüberprüfungen konnte nachgewiesen werden, dass das bestehende Schulhaus um ein Geschoss aufstockbar ist. Es muss dabei wie bei Aufstockungen üblich mit gewissen Setzungen oder auch örtlich mit Hebungen gerechnet werden. Überschreiten diese ein gewisses Mass, sind allfällig entstandene Risse am Gebäude mit Injektionen zu sanieren und der Baugrund mit Bodenverbesserungsmassnahmen zu stabilisieren. Es wird vorgeschlagen, dass während der Bauausführung Setzungen und Hebungen genau kontrolliert werden.
- C. Das Schulhaus Dossen ist sanierungsbedürftig. Nebst der Auffrischung der Oberflächen sollen auch technische Mängel behoben und die Vorgaben der Erdbebensicherheit, des Brandschutzes und des hindernisfreien Bauens erfüllt werden. Unabhängig von der geplanten Aufstockung sind die vorerwähnten Verstärkungsarbeiten im Rahmen der anstehenden Sanierung zwingend auszuführen, damit die Erdbebensicherheit im Rahmen der geltenden Normen gewährleistet werden kann.
- D. Der Einwohnergemeinderat hat die Erstellung einer aktualisierten Kostenschätzung in Auftrag gegeben. Für die Aufstockung des Schulhauses Dossen, die Massnahmen des Brandschutzkonzepts und des hindernisfreien Bauens in den Schulhäusern Dossen und Büchsmatt (u.a. Einbau Lift) sowie für die Gewährleistung der Erdbebensicherheit im Schulhaus Dossen wird aufgrund der Kostenschätzung (+/-25 Prozent)

Einwohnergemeinde

von einem Investitionsbedarf von CHF 3'433'000.00 inkl. Planungskosten ausgegangen. Nachfolgend die Übersicht:

Kosten, welche unabhängig von der Aufstockung anfallen

a) Grundsanierung	CHF	298'000.00
b) Technische Sanierung inkl. Anteil SH Büchsmatt	CHF	570'000.00
c) Verstärkungsmassnahmen (u. a. Erdbebensicherheit)	CHF	295'000.00
d) Provisorien für 10 Monate	CHF	285'000.00
Zwischentotal	CHF	1'448'000.00

Kosten, im Zusammenhang mit der Aufstockung

e) Aufstockung SH Dossen	CHF	1'753'000.00
f) Überwachungsmassnahmen	CHF	16'000.00
g) allfällige zusätzliche Verstärkungsmassnahmen	CHF	216'000.00
Zwischentotal	CHF	1'985'000.00

Total Kostenschätzung

inkl. 8 % MwSt. CHF 3'433'000.00

Nachfolgend ergänzende Informationen zu den einzelnen Positionen der Kostenschätzung:

- Die **Grundsanierung** umfasst eine sanfte Renovation der bestehenden Schulzimmer und Gruppenräume. Die Raumakustik in den Korridoren, die Beleuchtung und der Sonnenschutz sollen verbessert werden.
- Die **technische Sanierung** beinhaltet sämtliche Massnahmen, welche auf gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben basieren. Die Massnahmen bezüglich hindernisfreiem Bauen und auch die Energievorschriften müssen umgesetzt werden. In den Kosten der technischen Sanierung ist auch ein Kostenanteil für das Fluchtweg- und Brandschutzkonzept des Schulhauses Büchsmatt enthalten (Erhöhung Treppenhaus und Liftschacht). Die Synergien sollen genutzt und die Massnahmen zusammen mit der Aufstockung des Schulhauses Dossen umgesetzt werden.
- Die **Verstärkungsmassnahmen** sind unabhängig einer allfälligen Aufstockung des Schulhauses Dossen umzusetzen und stehen mehrheitlich im Zusammenhang mit der Erdbebensicherheit.
- Um das Schulhaus Dossen effizient sanieren zu können, sind unabhängig von der Aufstockung **Schulzimmer-Provisorien** notwendig.
- Die Kostenschätzung im Zusammenhang mit der **Aufstockung** betragen pro Klassenzimmer weniger als CHF 500'000.00, die als übliche Richtkosten pro Klassenzimmer gelten.
- Mit dieser Budgetposition werden die Kosten für die **Überwachung** des Setzverhaltens getragen.

- Die allfälligen **zusätzlichen Verstärkungsmassnahmen** stehen im Zusammenhang mit den von den Fachbüros erwähnten Setzungen/Hebungen. Überschreiten diese ein gewisses Mass, sind allfällig entstandene Risse am Gebäude mit Injektionen zu sanieren und der Baugrund mit Bodenverbesserungsmassnahmen zu stabilisieren. Es ist denkbar, dass auch nur ein Teil dieser Kosten ausgelöst werden müssen.

- Um die Planung der Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Dossen sowie die Umsetzung des Brandschutzkonzepts und den Anforderungen an das hindernisfreie Bauen in den Schulhäusern Dossen und Büchsmatt vorantreiben zu können, ist ein Planungskredit im Kostenbetrage von CHF 336'000.00 inkl. 8 % MwSt., zuzüglich allfälligen teuerungsbedingten Aufwendungen notwendig. Ein Teil davon wurde bereits in die detaillierten Vorabklärungen (Baugrund) investiert und fallen nicht mehr an.

- Insgesamt rechnet der Einwohnergemeinderat in den Jahren 2018 bis 2022 mit Investitionen im Bereich der Schulinfrastrukturen von rund 6,4 Millionen Franken. Nebst dem vorerwähnten Projekt ist die Fassadensanierung des Schulhauses Büchsmatt (CHF 980'000.00) und die Sanierung des Schulhauses Melchtal (CHF 2'000'000.00) vorgesehen. Die Finanzierbarkeit dieser Projekte wurde mit Hilfe des laufenden Finanz- und Aufgabenplanes geprüft. Das entsprechende Investitionsvolumen ist aus Sicht des Einwohnergemeinderats für die Gemeinde Kerns vertretbar. Die Anforderungen gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz bezüglich der Schuldenbegrenzung können eingehalten werden.

- Nach der Zustimmung zum Planungskredit sind folgende weitere Schritte in Bezug auf die anstehenden Projekte geplant:

Erarbeitung Bauprojekt	bis Juni 2018
Genehmigung Baukredit an der Herbstgemeindeversammlung	November 2018
Aufstockung/Sanierung Schulhaus Dossen	2019
Planung Fassadensanierung Schulhaus Büchsmatt	2020
Fassadensanierung Schulhaus Büchsmatt	2021
Planung Gesamtsanierung Schulhaus Melchtal	2021
Gesamtsanierung Schulhaus Melchtal	2022

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Planungskredit zuzustimmen. Der Einwohnergemeinderat hat die bereits vorhandene langfristige Gesamtplanung der Bildungsinfrastrukturen im Sinne einer rollenden Planung nachgeführt. Weiter wurden die geforderten vertieften geologischen Baugrund-Abklärungen getroffen. Diese haben gezeigt, dass die Aufstockung unter der Berücksichtigung von erforderlichen Massnahmen realisierbar ist. Die erforderlichen Massnahmen fallen zudem mehrheitlich auch ohne Aufstockung an. Der Einwohnergemeinderat wurde in seiner Haltung bestätigt, dass eine Aufstockung des Schulhauses Dossen sinnvoll ist. Zudem entspricht die Aufstockung der gemeinderätlichen Langfriststrategie. Es werden im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten bestehende Gebäulichkeiten optimiert und so lange als möglich erweitert. Mit der Aufstockung wird die bestehende Infrastruktur an die aktuellen Platzbedürfnisse angepasst.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Dem Einwohnergemeinderat wird Kredit und Vollmacht zur Planung der Aufstockung und Sanierung des Schulhauses Dossen sowie der Umsetzung des Brandschutzkonzepts und der Anforderungen an das hindernisfreie Bauen in den Schulhäusern Dossen und Büchsmatt im Kostenbetrage von CHF 336'000.00 inkl. 8,0% MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2017) erteilt.
2. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Kerns, 16. Oktober 2017
Einwohnergemeinderat Kerns*

Traktandum 4

Kredit und Vollmacht für die Gewährung eines verzinslichen und zu amortisierenden Darlehens in der Höhe von CHF 6'000'000.00 an die Stiftung Betagtenheim Kerns für den Neubau der 3. Etappe der Betagtensiedlung Huwel im Sinne einer strategischen Investition

Sachverhalt

Die Stiftung Betagtenheim Kerns plant die dritte Etappe der Betagtensiedlung Huwel und beabsichtigt im Jahr 2018 mit der Realisierung zu beginnen. Gestützt auf eine öffentliche Umfrage werden Alterswohnungen geplant. Mehrheitlich sind 2-Zimmer-Wohnungen vorgesehen plus Studios und einige wenige 3-Zimmer-Wohnungen. In den zwei bestehenden Häusern sollen die Pflegezimmer verbleiben. Wobei es denkbar ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt und bei ausgewiesenem Bedarf im ältesten Haus bestehende Wohnungen in Pflegezimmer umgebaut werden. Der Stiftungsrat geht von einer Bausumme für die Realisierung der dritten Etappe in der Höhe von CHF 9'770'000.00 aus. In diesen Kosten nicht inbegriffen ist das bereits vor längerer Zeit erworbene Bauland.

Um die Finanzierung des Neubaus sichern zu können, hat der Stiftungsrat beim Einwohnergemeinderat ein Gesuch gestellt für die Gewährung eines verzinslichen Darlehens in der Höhe von CHF 6'000'000.00.

Erwägungen

- A. Die Einwohnergemeinden sind gemäss dem kantonalen Gesundheitsgesetz für die Sicherstellung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen zuständig. Die Stiftung Betagtenheim Kerns hat diese Aufgabe mindestens teilweise für die Einwohnergemeinde Kerns übernommen. Dies geht unter anderem aus dem Zweck der Stiftung hervor. Dieser besagt, dass die Stiftung den Bau und den Betrieb eines Betagtenheimes für die alten Menschen, welche in Kerns wohnen sowie die Förderung der allgemeinen Altersfürsorge in der Gemeinde Kerns bezweckt.

Die Gemeinde Kerns ist trotz der gesetzlichen Gesamtverantwortung grundsätzlich nicht verpflichtet, entsprechende Kredite zu gewähren. Nichtsdestotrotz macht es Sinn, eine solche Finanzierung zu prüfen und die Stiftung Betagtenheim Kerns auf dem Weg der Realisierung der dritten Etappe zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit der ersten und zweiten Etappe der Betagtensiedlung Huwel hat die Stiftung gegenüber der Einwohnergemeinde zurzeit noch Darlehen in der Höhe von CHF 5'000'000.00 offen. Davon sind CHF 2'000'000.00 im Jahr 2020 zur Rückzahlung fällig.

Einwohnergemeinde

- B. Da die Betreuung von pflegebedürftigen Personen eine öffentliche Aufgabe darstellt, gilt die Gewährung eines Darlehens an die Stiftung Betagtenheim als Investition ins Verwaltungsvermögen. Entsprechend ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung einzuholen.
- C. Die Gewährung eines Darlehens in der Höhe von CHF 6'000'000.00 wird im Sinne des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes als strategische Investition betrachtet. Entsprechend wird dadurch der Selbstfinanzierungsgrad der Einwohnergemeinde Kerns nicht beeinflusst. Hingegen ist davon auszugehen, dass die pro-Kopf-Verschuldung durch die Gewährung des Darlehens um rund CHF 950.00 ansteigt und vorübergehend die Schwelle von CHF 2'000.00 überschreiten dürfte. Gestützt auf die aktuelle Finanzplanung wird diese Belastung für die Einwohnergemeinde als vertretbar erachtet, insofern das Darlehen verzinst wird und Amortisationen geleistet werden. Die detaillierten Modalitäten sind durch den Einwohnergemeinderat in einem Darlehensvertrag mit der Stiftung Betagtenheim zu regeln.
2. Der Einwohnergemeinderat wird mit dem Vollzug inklusive der Definierung der konkreten Zinshöhe und der Amortisationsraten (Vertragsmodalitäten) beauftragt.

*Kerns, 16. Oktober 2017
Einwohnergemeinderat Kerns*

Antrag

Der Einwohnergemeinderat stellt erfreut fest, dass der Betrieb und die Führung der Betagtensiedlung Huwel in den vergangenen rund 20 Jahren zu keinen Beanstandungen geführt hat. Der Einwohnergemeinderat schätzt die Arbeit des Stiftungsrates und der zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betagtensiedlung Huwel. Gestützt auf die Umfrage des Stiftungsrates kann von einem offensichtlichen Bedürfnis in Bezug auf Alterswohnungen und allfälligen Pflegebetten ausgegangen werden. Diese Umfrageergebnisse werden durch die sich verändernde Bevölkerungsstruktur unterstrichen. Entsprechend scheint die Realisierung der dritten Etappe notwendig zu sein.

Der Einwohnergemeinderat ist überzeugt, dass die aktuelle finanzielle Situation der Einwohnergemeinde es trotz anderer anstehender Projekte zulässt, den Ausbau der Betagtensiedlung Huwel mit verzinslichen Darlehen zu unterstützen. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, entsprechend dem Kreditantrag zuzustimmen.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Dem Einwohnergemeinderat wird im Sinne einer strategischen Investition Kredit und Vollmacht für die Gewährung eines verzinslichen und zu amortisierenden Darlehens in der Höhe von CHF 6'000'000.00 an die Stiftung Betagtenheim Kerns für den Neubau der drit-

Traktandum 5

Kredit und Vollmacht für die Realisierung des Hochwasserschutzprojekts Sandbach im Kostenbetrage von CHF 3'200'000.00 inkl. 8,0% MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2017)

Sachverhalt

Der Sandbach trat beim Unwetter vom August 2005 nur dank der Intervention und einem ständigen Baggereinsatz beim Sammler Lättentobel nicht über die Ufer. Durch diese Intervention der Anstösser blieben glücklicherweise die Schäden aus. Die Gefahrenkarte zeigt die Gefährdung der an den Bach angrenzenden Siedlung und Industrie aber deutlich. Zahlreiche Wohn-, Industrie- und Gewerbegebäude sind durch Überschwemmungen schwacher Intensität bedroht, einige Wohngebäude können auch von Übersarungen mittlerer Intensität erfasst werden.

Um in Zukunft bei Unwetterereignissen besser vor Übersarung und Überschwemmung geschützt zu sein, gab der Einwohnergemeinderat Kerns im Juni 2011 der belog gmbh, Sarnen den Auftrag, für den Sandbach ein Gesamtkonzept mit Variantenstudium zu erarbeiten. Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurde das Einzugsgebiet genau analysiert. Dies beinhaltet die Bestimmung des Projektperimeters, die Erarbeitung geologischer Grundlagen, Schutzgebiete, Schutzobjekte und Inventare. Weiter galt es, den Ereigniskataster und die aktuelle Gefahrenkarte kritisch zu beurteilen. Aus all den Unterlagen und Erkenntnissen eruierte man die entsprechenden Hochwasser-, Geschiebe- und Schwemmholzabschätzungen und dessen Verklauungsrisiko. In einem weiteren Schritt wurden die Schutzziele, Schutzdefizite und den daraus resultierenden Handlungsbedarf definiert.

Die erarbeiteten Unterlagen dienen dazu, verschiedene Varianten für einen möglichen Ausbau zu konzipieren, um einen möglichst hohen Schutz von Personen und höheren Sachwerten zu erreichen. Mit der gewählten Variante wurde auch dessen Kosten-Nutzen-Analyse mit EconoMe (Berechnungstool des Bundes) errechnet. Das daraus resultierende Ergebnis muss für das entsprechende Gerinne und dessen Massnahmen den Faktor 1,0 aufweisen, um aus Sicht des Bundes als kostenwirksam eingestuft zu werden.

Im Jahr 2013 nahm der Einwohnergemeinderat Kerns das Variantenstudium des Sandbachs zur Kenntnis. An der Herbstgemeindeversammlung vom 25. November 2014 stimmte die Bevölkerung in der Folge einem Kredit von CHF 111'000.00 inkl. 8 % MwSt. für die Planung eines Wasserbauprojekts für den Sandbach zu. Im Verlaufe des Jahres 2015 erfolgte durch die beauftragte IG belog gmbh und Schubiger Obwalden AG die Erarbeitung des Vorprojekts

Hochwasserschutz Sandbach. Dieses wurde Anfang 2016 dem Kanton Obwalden zur Vorprüfung eingereicht. Im Rahmen dieser Vernehmlassung wurden unter anderem zusätzliche ökologische Aufwertungsmassnahmen gefordert. Die Erfüllung dieser und weiterer Auflagen nahm bei der Erarbeitung des detaillierten Bau- und Auflageprojekts einige Zeit in Anspruch. So konnte die öffentliche Auflage des Projekts erst im August 2017 erfolgen. Im Rahmen dieser Auflage gingen im üblichen Rahmen von Anwohnerinnen und Anwohnern Einsprachen ein. Diese werden in den nächsten Wochen ordnungsgemäss durch die zuständige kantonale Amtsstelle behandelt. In diesem Prozess sind auch Einspracheverhandlungen vorgesehen.

Unabhängig davon unterbreitet der Einwohnergemeinderat den vorliegenden Kreditantrag für die Realisierung des Hochwasserschutzprojekts Sandbach. Nach der Bereinigung aller Einsprachen kann so die Umsetzung des Projekts umgehend an die Hand genommen werden.

Erwägungen

A. Der Projektperimeter erstreckt sich vom Felsüberfall im Lättentobel über den Geschiebesammler bis zum Zusammenfluss mit dem Rufibach. Unterhalb der Stanserstrasse sind keine Hochwasserschutzmassnahmen erforderlich, es sind jedoch Massnahmen zur ökologischen Aufwertung geplant.

Projektperimeter (gekrenzter Bereich)



B. Die Hochwasserschutzmassnahmen bestehen aus:

- Vergrösserung und Optimierung Geschiebesammler und Ergänzung Schwemmholzurückhalt
- Ausbau Gerinne zwischen Geschiebesammler und Stanserstrasse auf ein HQ₁₀₀
- Neubau der verschiedenen Brücken in diesem Gerinneabschnitt
- Strassenanpassung im Bereich Geschiebesammler
- Werkleitungsarbeiten
- Materialverwertung
- Bepflanzung und Begrünung Gerinne und Böschungen

Einwohnergemeinde

Die Massnahmen der ökologischen Aufwertung bestehen aus:

- Entfernung des harten Gerinneverbau
- Gestaltung einer natürlichen Bachsohle und Uferböschung
- Strömunglenkung mit diversen Buhnenarten aus formwilden Blocksteinen
- Einbringen von Baumstrünken als Fischunterstände und Lebensraum
- Sicherung der Uferböschung mit Faschinen
- Bestockung von Flächen mit Hecken (abschnittweise)
- Einbringen von Ruderalflora-Saat auf der restlichen Fläche

C. Die Realisation des Projektes ist in zwei Etappen vorgesehen. Die erste Etappe umfasst die Hochwasserschutzmassnahmen. Diese sollen 2018/19 umgesetzt werden. In der zweiten Etappe 2020–2023 soll die ökologische Aufwertung unterhalb der Stanserstrasse erfolgen. Die Kosten für das Gesamtprojekt werden auf CHF 3,2 Millionen inklusive bereits aufgelaufenen Planungskosten veranschlagt. Die Nutzen-Kosten-Betrachtung mittels EconoMe ergibt einen Faktor von 1,6, womit das Projekt als kostenwirksam einzustufen ist.

D. Die ermittelten Baukosten basieren auf Erfahrungswerten ähnlicher Bauten. Die Kostengenauigkeit beträgt $\pm 10\%$. Für Nebenpositionen und Unvorhergesehenes wurde ein Zuschlag von ca. 10% berechnet. In den Gesamtkosten sind die bis jetzt angefallenen Planungskosten enthalten.

– Vorbereitungsarbeiten	CHF	265'000.00
– Bauwerk	CHF	2'110'000.00
– Umgebung	CHF	70'000.00
– Gebühren, Entschädigungen etc.	CHF	55'000.00
– Honorare	CHF	450'000.00
– Unvorhergesehenes	CHF	250'000.00

Total Kosten inkl. 8 % MwSt. CHF 3'200'000.00

E. Im aktuellen Finanzplan 2019 bis 2024 wurden die Kosten für den Hochwasserschutz Sandbach berücksichtigt. Die geplanten Massnahmen werden über das Grundangebot Schutzbauten Wasser des Wasserbaugesetzes mitfinanziert. Der Einwohnergemeinderat geht von einer Kostenbeteiligung von Bund und Kanton in der Höhe von 70% aus. Es sind entsprechend Nettokosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Kerns in der Höhe von CHF 960'000.00 (30%) zu erwarten.

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen. Durch die Verbesserung der Situation rund um den Geschiebesammler und durch den Gerinneausbau kann die heutige Gefährdung stark minimiert werden. Der Einwohnergemeinderat erachtet aufgrund des dicht besiedelten Wohn- und Industriegebietes das Nutzen-Kosten-Verhältnis in Bezug auf die Gesamtinvestition von 3,2 Millionen Franken als gegeben.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Dem Einwohnergemeinderat Kerns wird Kredit und Vollmacht für die Realisierung des Hochwasserschutzprojekts Sandbach im Kostenbetrage von CHF 3'200'000.00 inkl. 8,0% MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2017) erteilt.
2. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Kerns, 16. Oktober 2017
Einwohnergemeinderat Kerns*

Traktandum 6

Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal und der Wasserversorgung Kerns; Zustimmung zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Wasserversorgung Kerns auf den 1. Januar 2018 um die Talschaft Melchtal sowie Genehmigung eines Nachtrags zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Kerns

Sachverhalt

A. Im Melchtal gibt es vier Wasserversorgungen: die Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal für das Dorf, die Wasserversorgung des Klosters, des Sportcamps und der Stöckalp. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde Kerns (Wasserversorgung Kerns) die vier Wasserversorgungen im Melchtal per 1. Januar 2018 übernimmt und weiterbetreibt. Parallel dazu wurde mit der Planung und Realisierung einer neuen zentralen Wasserversorgung gestartet.

Im Rahmen einer Gemeinde-Urnenabstimmung hat das Kernser Stimmvolk am 12. Februar 2017 mit einem Ja-Stimmenanteil von 89,32 % der Übernahme der Wasserversorgungen Sportcamp, Stöckalp und Kloster durch die Wasserversorgung Kerns und der Fusion der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal mit der Wasserversorgung Kerns frühestens per 1. Januar 2018 inklusive entsprechender Anpassung des Wasserversorgungsreglements zugestimmt.

B. Der Einwohnergemeinderat führt zurzeit mit den Vertretern der Wasserversorgung des Klosters, des Sportcamps und der Stöckalp die für die Übernahme dieser Wasserversorgungen notwendigen Vertragsverhandlungen im Sinne der Botschaft der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017. Der Einwohnergemeinderat ist zuversichtlich, dass die Verträge fristgerecht vor dem Jahresende abgeschlossen werden können. Gelingt dies, steht einem Zusammenschluss respektive der Übernahme per 1. Januar 2018 nichts im Wege. Das Stimmvolk hat dem Einwohnergemeinderat die notwendigen Kompetenzen zum Abschluss der Verträge erteilt. Entsprechend müssen diese der Herbstgemeindeversammlung 2017 nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden.

C. In Bezug auf die geplante Fusion zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal und der Wasserversorgung Kerns wurde in der Abstimmungsbotschaft vom 12. Februar 2017 folgendes ausgeführt:

«Im Rahmen einer Fusion werden sämtliche Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der Was-

servierungsgenossenschaft Melchtal auf die Wasserversorgung Kerns übertragen (voraussichtlich per 31. Dezember 2017). Der Einwohnergemeinderat erhält als Vertreter der Wasserversorgung Kerns die Kompetenz, einen entsprechenden Fusionsvertrag mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal auszuarbeiten und abzuschliessen. Die Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten per Fusionsdatum sind in den Fusionsvertrag aufzunehmen, wie auch weitere verfahrensrechtlich notwendige Bestimmungen.»

Der Einwohnergemeinderat als Vertreter der Wasserversorgung Kerns und der Verwaltungsrat der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal haben mittlerweile einen entsprechenden Fusionsvertrag erarbeitet und unterzeichnet. Dies unter der Absicht, den Fusionsvertrag den Genossenschaftsmitgliedern der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal an einer ausserordentlichen Generalversammlung und den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kerns an der Herbstgemeindeversammlung 2017 zur Abstimmung zu unterbreiten.

Nach der Zustimmung beider Organe ist die Einholung der Genehmigung beim Regierungsrat Obwalden und die damit verbundene Inkraftsetzung der Fusion per 1. Januar 2018 vorgesehen.

Erwägungen

A. Im Rahmen der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 hat das Stimmvolk unter anderem dem Nachtrag von Art. 2 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements der Wasserversorgung Kerns zugestimmt. Dieser Nachtrag wurde vom Regierungsrat Obwalden genehmigt. Die Inkrafttretung wurde auf den 17. November 2017 festgelegt. Im vorerwähnten Artikel wurde geregelt, dass die Gemeindeversammlung mittels Beschluss die Anpassung des bestehenden Versorgungsgebietes beschliessen kann.

B. Das Stimmvolk hat am 12. Februar 2017 klar JA gesagt zur Neugestaltung der Wasserversorgung im Melchtal. Mit dem heutigen Gemeindeversammlungsbeschluss wird dieser Versorgungserweiterung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements festgehalten und mit dem den Versammlungsakten beiliegenden Plan visualisiert. Dieser Plan ist auf www.kerns.ch abrufbar oder kann am Schalter der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

C. Bei der vorliegenden Fusion handelt es sich um den Zusammenschluss zweier öffentlichrechtlicher Körperschaften. Abgesehen von der Variante der Vermögensübertragung sind die Bestimmungen des Fusi-

Einwohnergemeinde

ongesetzes nur sinngemäss anwendbar bzw. ist ein Verfahren in Anlehnung an das gängige Fusionsverfahren nach Fusionsgesetz anzustreben.

In anderen Kantonen wird der Zusammenschluss/die Fusion, an denen Gemeinwesen beteiligt sind, in der Kantonsverfassung oder im Gemeindegesetz geregelt. Der Kanton Obwalden kennt keine solchen Bestimmungen. Daher ist auf allgemeine öffentlichrechtliche Grundsätze abzustellen und es sind die Bestimmungen des Obwaldner Rechts, insbesondere über die Organisation der Gemeinden und der Flurgenossenschaften, mit einem strukturierten, fundierten Fusionsverfahren in Einklang zu bringen, welches den Besonderheiten dieses Falles und den beteiligten Körperschaften gerecht wird.

- D. Entsprechend wurde der nachfolgende Fusionsvertrag durch den Verwaltungsrat der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal und den Einwohnergemeinderat als Vertreter der Wasserversorgung Kerns erarbeitet und vorbehältlich der Zustimmung durch die Generalversammlung respektive Gemeindeversammlung unterzeichnet. Die Vertragsparteien haben im Fusionsvertrag vorgesehen, dass die Wasserversorgung Kerns mittels Absorptionsfusion die Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal übernimmt und letztere darin aufgeht. Im Fusionsvertrag ist berücksichtigt, dass sämtliche Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal auf die Wasserversorgung Kerns übergehen. Die Wasserversorgungsgenossenschaft gilt mit Eintritt der Rechtskraft der Fusion als aufgelöst.

Der Fusionsvertrag wird nach Erlangen der Rechtskraft zudem dem Grundbuchamt Obwalden angemeldet. So wird sichergestellt, dass sämtliche aus Personaldienstbarkeiten abgeleitete Rechte der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal ebenfalls auf die Wasserversorgung Kerns übergehen. Zudem wurde ein Verzeichnis der vorhandenen Sachanlagen (Leitungen, Wasserzähler, Schieber, Druckminderungsanlagen, etc.) erstellt. Die inventarisierten Sachanlagen wurden nicht einzeln bewertet. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich, da für die Sicherstellung des Fortbestandes des Versorgungsnetzes der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal bekanntlich mehrere 100'000.00 Franken investiert werden müssen und so dem Wert der einzelnen Sachanlagen eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

- E. Analog der Abstimmungsbotschaft vom 12. Februar 2017 und der Handhabung mit den restlichen Beteiligten der Neugestaltung der Wasserversorgung im

Melchtal werden den bisherigen Genossenschaftern der Wasserversorgungsgenossenschaft folgende Rechte und Pflichten im Fusionsvertrag übertragen:

Art. 11 Anschluss- und Wasserbezugsgebühren

¹ Die Genossenschafter der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal müssen für das am 1. Januar 2018 bestehende Gebäudevolumen ihrer bereits an der Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften keine Anschlussgebühren entrichten. Sie werden kostenlos Abonnenten der Wasserversorgung Kerns.

² Die Genossenschafter der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal haben ab dem 1. Januar 2018 für das von ihnen bezogene Wasser Wasserbezugsgebühren gemäss jeweils gültigem Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Kerns zu entrichten. Die Wasserabgabe erfolgt nach dem jeweils gültigen einschlägigen Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement. Notwendige Wasserzähler werden von der Wasserversorgung Kerns an den entsprechenden Übergabestellen eingebaut. Die Einbaukosten bei am 1. Januar 2018 bestehenden Abonnenten gehen zu Lasten der Wasserversorgung Kerns.

³ Geschuldet bleiben für die Genossenschafter auch nach der Fusion allfällige noch nicht fakturierte oder noch nicht eingeforderte Anschluss- und Wasserbezugsgebühren (beispielsweise im Zusammenhang mit einem laufenden oder erst vor kurzem abgeschlossenen Neu- oder Umbauprojekt respektive für den Zeitraum des Wasserbezugs bei der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017 – siehe Art. 14).

Art. 12 Gesamtprojekt

¹ Bei einer allfälligen Realisierung eines neuen Gesamtprojekts stellt die Gemeinde Kerns die Ersterschliessung aller bisherigen Wasserbezüger (Stand nach der Übernahme per 1. Januar 2018) auf eigene Kosten sicher. Das Eigentum an den entsprechenden Leitungen richtet sich nach der Ersterschliessung nach dem geltenden Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Kerns, bspw. Hauptleitungen oder Nebenleitungen.

² Die Wasserversorgung Kerns bezahlt im gesetzlich vorgesehenen Rahmen Nutzungsentschädigungen für Einschränkungen im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Schutzzonen rund um die bestehenden Quellen.

³ Gemäss Art. 12 des Wasserversorgungsreglements ist jeder Abonnent verpflichtet, das Verlegen von Leitungen auf seinem Privatgrund der Wasserversorgung der Gemeinde Kerns zu gewähren. Für die Versorgung von Abonnenten werden somit keine im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten (Durchleitungsrechte)

benötigt. Für diese Durchleitungen werden gemäss dem Wasserversorgungsreglement keine Entschädigungen bezahlt. Sollten trotzdem im Grundbuch eingetragene Durchleitungsrechte notwendig sein, verpflichten sich die Genossenschafter, der Gemeinde Kerns diese einzuräumen.

F. Weiter wird im Fusionsvertrag das konkrete Vorgehen nach der Fusion geregelt. Unter anderem geht es dabei um die Fortführung von allfälligen hängigen Geschäften sowie die Fakturierung und Einforderung von fälligen Anschluss- und Wasserbezugsgebühren. Ebenso ist entschieden worden, dass der Verwaltungsrat per 31. Dezember 2017 die Jahresrechnung der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal erstellt. Diese wird durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Kerns geprüft und durch den Einwohnergemeinderat anschliessend genehmigt.

G. Der vorliegende unterzeichnete Fusionsvertrag wird den Genossenschaftsmitgliedern der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal an einer ausserordentlichen Generalversammlung und den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kerns an der heutigen Herbstgemeindeversammlung 2017 zur Abstimmung unterbreitet. Stimmt eines der beiden Organe der Fusion nicht zu, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

Der Zusammenschluss der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal mit der Wasserversorgung Kerns soll am 1. Januar 2018 rechtskräftig werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Obwalden.

Hinweis

Der Fusionsvertrag zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal und der Wasserversorgung Kerns sowie die Pläne bezüglich der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Wasserversorgung Kerns im Bereich Melchtal (Beilage A und Beilage B gemäss Antrag) können am Schalter der Gemeindekanzlei oder auf www.kerns.ch eingesehen werden.

H. Erweiterungen des Versorgungsgebietes sind für die Betroffenen (neue Abonnenten) zwingend erkennbar zu machen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Pflicht ist ein weiterer Nachtrag zum Wasserversorgungsreglement notwendig. Mit dem vorliegenden Gemeindeversammlungsbeschluss soll Art. 2 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements der Wasserversorgung Kerns vom 27. November 2006 wie folgt ergänzt werden:

² Die Gemeindeversammlung kann mittels Beschluss die Anpassung des bestehenden Versorgungsgebietes (z.B. aufgrund von Fusionen) beschliessen. Anpassungen des Versorgungsgebietes im Bereich einzelner Parzellen werden von der Wasserversorgungskommission im Rahmen des Anschlussgesuchsverfahrens nach Art. 14 vorgenommen. Das Versorgungsgebiet und dessen Anpassungen sind im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Geoinformationsgesetzes (GDB 131.5) zu veröffentlichen.

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Fusionsvertrag, der Erweiterung des Versorgungsgebietes und dem Nachtrag zum Wasserversorgungsreglement zuzustimmen.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Der Fusionsvertrag zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal und der Wasserversorgung Kerns wird genehmigt und vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrats Obwalden auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Kerns (Beilage A, rosa Fläche) wird auf den 1. Januar 2018 um die Talschaft Melchtal (Beilage B, rosa Fläche) erweitert, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrats Obwalden.
3. Art. 2 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements der Einwohnergemeinde Kerns vom 27. November 2006 wird wie folgt ergänzt:

Die Gemeindeversammlung kann mittels Beschluss die Anpassung des bestehenden Versorgungsgebietes (z.B. aufgrund von Fusionen) beschliessen. Anpassungen des Versorgungsgebietes im Bereich einzelner Parzellen werden von der Wasserversorgungskommission im Rahmen des Anschlussgesuchsverfahrens nach Art. 14 vorgenommen. Das Versorgungsgebiet und dessen Anpassungen sind im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Geoinformationsgesetzes (GDB 131.5) zu veröffentlichen.

Kerns, 16. Oktober 2017
Einwohnergemeinderat Kerns

Einwohnergemeinde

Traktandum 7

Kredit und Vollmacht zur Planung eines Gesamtprojekts für die Wasserversorgung im Melchtal im Kostenbetrage von CHF 290'000.00 exkl. MwSt., zusätzlich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2017)

Sachverhalt

A. Im Melchtal gibt es vier Wasserversorgungen: die Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal für das Dorf, die Wasserversorgung des Klosters, des Sportcamps und der Stöckalp. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde Kerns (Wasserversorgung Kerns) die vier Wasserversorgungen im Melchtal per 1. Januar 2018 übernimmt und weiterbetreibt.

Im Rahmen einer Gemeinde-Urnenabstimmung hat das Kernser Stimmvolk am 12. Februar 2017 mit einem Ja-Stimmenanteil von 89,32 % der Übernahme der Wasserversorgungen Sportcamp, Stöckalp und Kloster durch die Wasserversorgung Kerns und der Fusion der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal mit der Wasserversorgung Kerns frühestens per 1. Januar 2018 inklusive der entsprechenden Anpassung des Wasserversorgungsreglements zugestimmt.

B. Der Einwohnergemeinderat führt zurzeit mit den Vertretern der Wasserversorgung des Klosters, des Sportcamps und der Stöckalp die für die Übernahme dieser Wasserversorgungen notwendigen Vertragsverhandlungen im Sinne der Botschaft der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017. Zudem wurde mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Melchtal ein Fusionsvertrag erarbeitet. Der Einwohnergemeinderat ist zuversichtlich, dass die Verträge fristgerecht vor dem Jahresende abgeschlossen werden können. Gelingt dies, steht einem Zusammenschluss respektive der Übernahme per 1. Januar 2018 nichts im Wege.

C. In der Abstimmungsbotschaft vom 12. Februar 2017 hat der Einwohnergemeinderat orientierungshalber folgende Aussagen zu den baulichen Massnahmen getätigt:

«Um der Versorgungssicherheit und den aktuellen Anforderungen des Laboratoriums der Urkantone in der Talschaft Melchtal längerfristig gerecht zu werden, ist aus heutiger Sicht die Realisierung eines zentralen Wasserversorgungsnetzes im Melchtal notwendig. Favorisiert wird aktuell ein Reservoir im Raum der Alp Gschwent inklusive UV-Anlage. Dieses soll durch die Quellen Fomatt und Blüemlistalden gespiessen werden. Daraus sollen neue Versorgungsleitungen nach Melchtal und Stöckalp entstehen. Das Dorf Melchtal wird vollständig inklusive dem Kloster über die neue

Leitung versorgt. Die Wasserbezüger im Raum Stöckalp erhalten ebenfalls ausschliesslich von der neuen Versorgungsleitung Wasser. Das Sportcamp wird mit der bestehenden Leitung gespiessen, welche im Eigentum der Korporation bleibt und im Raum Lengmatt an die neue Versorgungsleitung angeschlossen wird. Bei diesem Projekt geht der Einwohnergemeinderat gestützt auf eine Kostenschätzung von Investitionskosten (exkl. Verstromung) von Brutto 3,4 Millionen Franken aus (Kostengenauigkeit plus/minus 25%). Nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton sollen Netto-Investitionskosten von 2,6 Millionen Franken verbleiben. Bevor mit der Realisierung dieses zentralen Wasserversorgungsnetzes begonnen wird, beabsichtigt der Einwohnergemeinderat noch einmal prüfen zu lassen, ob es andere noch optimalere Lösungen gibt. Die vorerwähnten baulichen Massnahmen bilden keinen Bestandteil der vorliegenden Vorlage. Zum gegebenen Zeitpunkt wird dem Stimmvolk ein Planungskredit zur Genehmigung unterbreitet.»

D. Nach der Volksabstimmung beauftragte der Einwohnergemeinderat Kerns als Vertreter der Wasserversorgung Kerns die ewp bucher dillier AG, Sarnen die vorhandene Vorstudie und die Kostenschätzung (plus/minus 25 %) zu aktualisieren, damit die Grundlagen für die weiteren Planungsarbeiten vorhanden sind.

Erwägungen

A. Die ewp bucher dillier AG, Sarnen hat mittlerweile die Vorstudie abgeschlossen und kommt zum Schluss, dass es wie geplant am sinnvollsten ist, im Bereich Gschwent ein neues Reservoir zu bauen und so die Talschaft in Richtung Stöckalp und Melchtal zu versorgen. Das Reservoir wird im Normalfall von der Blüemlistaldenquelle gespiessen. Ist die Quellschüttung ungenügend, kann Wasser von den Fomattquellen zusätzlich in das Reservoir Gschwent eingeleitet werden. Bei der vorerwähnten Vorstudie wurden auch Verstromungsabsichten berücksichtigt. Die Stromgewinnung rund um die Quellen Blüemlistalden und Fomatt wird durch das Fachbüro ebenfalls als realisierbar beurteilt.

Bekanntlich wurde der Korporation Kerns das Recht zugestanden, eine allfällige Verstromung ab den Quellen Fomatt, Blüemlistalden und Hugschwendi zu realisieren. Die Korporation hat die Wasserversorgung Kerns mit einem Anteil von 2/3 am daraus erzielten Gewinn zu beteiligen. Aus diesem Grund wurde die Vorstudie in Zusammenarbeit mit der Korporation erstellt. Alle weiteren Schritte sind im Einvernehmen mit der Korporation geplant. Aktuell wird beabsichtigt, dass die Einwohnergemeinde und die Korporation an der Herbstgemeindeversammlung 2018 je gesondert einen

Baukredit für die neue Wasserversorgung im Melchtal respektive das parallel auszuführende Verstromungsprojekt vorlegen werden.

- B. Zusätzlich zu den in der Abstimmungsbotschaft dargestellten baulichen Massnahmen ist neu im Gebiet der Schwandholzquellen (private Wasserversorgung des Klosters) geplant, ein kleines Reservoir inklusive Entkeimungsanlage zu erstellen. Dies soll dazu führen, dass die zukünftigen Abonnenten im entsprechenden Gebiet mit Wasser in genügender Menge, in einwandfreier Qualität und im erforderlichen Druck versorgt werden können.

- C. Die ewp bucher dillier AG, Sarnen hat gemäss der aktuellen Vorstudie die Kosten der baulichen Massnahmen ermittelt. In der Kostenschätzung sind Projektoptimierungen eingeflossen, ebenfalls ist die Erweiterung des Gebietes Schwandholz miteingerechnet worden. Die genauen Linienführungen und Anschlusslösungen der einzelnen Objekte werden im Rahmen der Detailplanung konkretisiert.

Bei einer Kostengenauigkeit von plus/minus 25 % geht die ewp bucher dillier AG, Sarnen in ihrer Kostenschätzung nach wie vor wie in der Abstimmungsbotschaft ausgeführt wurde von einem Gesamtkredit inkl. Planungskosten in der Höhe von Brutto CHF 3'400'000.00 exkl. MwSt. aus. Nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton sollen Netto-Investitionen von CHF 2'600'000.00 exkl. MwSt. zu Lasten der Wasserversorgung Kerns verbleiben. In dieser Kostenschätzung noch nicht berücksichtigt sind Synergiewirkungen, welche durch die allfällige zeitgleiche Realisierung der Verstromung erzielt werden können.

- D. Für die Planung des Gesamtprojekts für die Wasserversorgung im Melchtal ist ein Planungskredit in der Höhe von CHF 290'000.00 exkl. MwSt./CHF 313'200.00 inkl. 8 % MwSt. notwendig.

- E. Wie bereits in der Abstimmungsbotschaft vom 12. Februar 2017 ausgeführt wurde, hat der Einwohnergemeinderat einen Finanzplan für die Wasserversorgung Kerns 2017 bis 2028 erstellt. Darin sind die notwendigen Investitionen/Unterhaltsarbeiten im bisherigen Versorgungsgebiet berücksichtigt. Weiter wurde die Übernahme der vier Wasserversorgungen im Melchtal per 1. Januar 2018 in den Finanzplan aufgenommen inklusive dem Unterhaltsbedarf für das bestehende Wasserleitungsnetz im Melchtal sowie die geplanten baulichen Massnahmen für ein zentrales Versorgungsnetz (Netto 2,6 Millionen). Gestützt auf diesen Finanzplan kann davon ausgegangen werden, dass die Wasserbezugsgebühren (Grundtaxe pro Jahr sowie Wasser-

bezugsgebühren pro m³ bezogenem Wasser gemäss Ablesung) während mindestens zehn Jahren nicht angepasst werden müssen. Aktuell beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ CHF 0.60. Diese Aussage stellt keine Garantie dar. Die Gebührentarife können für das ganze Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Kerns aufgrund anderer nicht vorhersehbarer Einflüsse jederzeit einer Anpassung unterzogen werden. Der Einwohnergemeinderat stellt zusammenfassend fest, dass die Finanzierbarkeit des Ausbaus gewährleistet ist.

- F. Nach der Gewährung des Planungskredites sind aus heutiger Sicht folgende weitere Schritte geplant:

Erarbeitung Bauprojekt	bis Juni 2018
Genehmigung Baukredit an der Herbstgemeindeversammlung	November 2018
Erteilung Baubewilligung	bis Januar 2019
Beantragung von landwirtschaftlicher Finanzhilfe durch Bund und Kanton	März 2019
Zusicherung Subventionierung	Februar 2020
Baubeginn	April 2020
Projektabschluss	September 2021

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Planungskredit zuzustimmen. Nach der deutlichen Zustimmung zur Übernahme der Wasserversorgungen im Melchtal, ist die detaillierte Planung einer neuen Wasserversorgung in der Talschaft Melchtal die logische Folge. Die Einwohnergemeinde wird dabei eng mit der Korporation zusammenarbeiten, um die nötigen Synergien bezüglich der allfälligen Verstromung in den entsprechenden Quellgebieten erzielen zu können.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Dem Einwohnergemeinderat wird Kredit und Vollmacht zur Planung eines Gesamtprojekts für die Wasserversorgung im Melchtal im Kostenbetrage von CHF 290'000.00 exkl. MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2017) erteilt.
2. Der Einwohnergemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Kerns, 16. Oktober 2017
Einwohnergemeinderat Kerns*

Einwohnergemeinde

Traktandum 8

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Michael Johannes Nachtrab, geb. 20. Dezember 1968 und Esther-Anne Nachtrab, geb. 3. Juni 1967 und den Kindern Leon Louis, geb. 5. Dezember 2000, Noah Ian, geb. 28. April 2003 sowie Jonathan Nils, geb. 18. Juni 2007, alle Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft im Melchtal, Fruttstrasse 27



Sachverhalt

Nachtrab Michael Johannes, geb. 20. Dezember 1968 und Nachtrab Esther-Anne, geb. 3. Juni 1967, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Melchtal, Fruttstrasse 27, reichten am 15. Juni 2016 zusammen mit ihren Kindern Leon Louis, geb. 5. Dezember 2000, Noah Ian, geb. 28. April 2003 und Jonathan Nils, geb. 18. Juni 2007, das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.

Erwägungen

A. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Die Stimmberechtigten sind über das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 15 der Bürgerrechtsverordnung schriftlich zu informieren.

B. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens

eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindegkanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

C. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die Einbürgerungskommission hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft. Aufgrund der persönlichen Gespräche und der vorliegenden Akten kam der Einwohnergemeinderat zum Schluss, dass Michael und Esther-Anne Nachtrab und ihre Söhne Leon, Noah und Jonathan Nachtrab im Sinne der Gesetzgebung genügend in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind; mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind; die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Michael Nachtrab ist am 20. Dezember 1968 in Deutschland geboren und ist zusammen mit einer Schwester bei seinen Eltern aufgewachsen. Am 17. August 2000 ist er von Deutschland in die Schweiz gezogen. Seit er sich in der Schweiz aufhält, war er immer im Melchtal wohnhaft. Die gesamte Schulzeit und das Diplom als Mathematik- und Physiklehrer absolvierte Michael Nachtrab in Deutschland. Seit er in der Schweiz ist, arbeitet er als Mathe- und Physiklehrer an der Kantonsschule in Sarnen.

Esther-Anne Nachtrab ist am 3. Juni 1967 in Deutschland geboren und wuchs zusammen mit zwei Schwestern und drei Brüdern bei ihren Eltern auf. Sie war von 1994 bis 1996 in Sachseln und im Melchtal wohnhaft und anschliessend wieder in Deutschland. Seit dem 7. Oktober 2000 wohnt sie nun im Melchtal. Esther-Anne Nachtrab absolvierte die gesamte Schulzeit und die hauswirtschaftliche sozialpädagogische Berufsfachschule in Deutschland. Ebenfalls in Deutschland liess sie sich zur Sozialpädagogin und Keramikerin ausbilden. Neben der Arbeit als Hausfrau und Mutter arbeitet Frau Nachtrab Teilzeit bei der Stiftung Rütimattli wo sie vorwiegend im Werkstattladen der Hüteli in Sarnen tätig ist.

Am 27. Juni 1998 haben Michael und Esther-Anne Nachtrab in Deutschland geheiratet. Die drei Söhne Leon, Noah und Jonathan Nachtrab wurden alle in Sarnen geboren und waren immer bei ihren Eltern im Melchtal wohnhaft.

Leon Nachtrab ist am 5. Dezember 2000 geboren und besucht aktuell die 5. Gymnasialklasse in Sarnen. Noah

Nachtrab ist am 28. April 2003 geboren und besucht die 3. IOS in Kerns. Jonathan Nachtrab ist am 18. Juni 2007 geboren und zurzeit in der 5. Klasse in Kerns.

- D. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung vom Bundesamt für Migration vorhanden. Die Gesuchsteller und ihre Söhne erfüllen die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns.
- E. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 insgesamt CHF 2'400.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem von den Gesuchstellern bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 2'400.00 verrechnet.

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Michael und Esther-Anne Nachtrab und ihren Söhnen Leon, Noah und Jonathan Nachtrab zuzustimmen.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Michael Johannes Nachtrab, geb. 20. Dezember 1968 und Esther-Anne Nachtrab, geb. 3. Juni 1967 und den Kindern Leon Louis, geb. 5. Dezember 2000, Noah Ian, geb. 28. April 2003 sowie Jonathan Nils, geb. 18. Juni 2007, alle Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Melchtal, Fruttstrasse 27, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns zugesichert.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt insgesamt CHF 2'400.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Kerns, 16. Oktober 2017
Einwohnergemeinderat Kerns*

Traktandum 9

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Matthias Robert Kessel, geb. 8. Dezember 1965 und Manuela Brunhilde Maria Kessel, geb. 4. Mai 1966, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Breiteliweg 5



Sachverhalt

Kessel Matthias Robert, geb. 8. Dezember 1965, und Kessel Manuela Brunhilde Maria, geb. 4. Mai 1966, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Breiteliweg 5, reichten am 30. August 2016 das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.

Erwägungen

- A. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Die Stimmberechtigten sind über das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 15 der Bürgerrechtsverordnung schriftlich zu informieren.

- B. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

Einwohnergemeinde

C. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die Einbürgerungskommission hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft. Aufgrund des persönlichen Gespräches und der vorliegenden Akten kam der Einwohnergemeinderat zum Schluss, dass Matthias und Manuela Kessel im Sinne der Gesetzgebung genügend in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind; mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind; die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Matthias Kessel ist am 8. Dezember 1965 in Deutschland geboren und ist zusammen mit einer Schwester bei seinen Eltern aufgewachsen. Die gesamte Schulzeit und die Berufsschule absolvierte er in Deutschland. Im September 2002 reiste er in die Schweiz ein und trat bei der Maxon Motor AG eine Stelle an. Er wohnte in Sachseln, Sarnen und seit dem 1. März 2005 in Kerns. Seit dem 1. Januar 2017 arbeitet er in der Produktentwicklung bei der Manometer AG in Hitzkirch.

Manuela Kessel ist am 4. Mai 1966 in Deutschland geboren und wuchs zusammen mit zwei Brüdern bei ihren Eltern auf. Die gesamte Schulzeit und die Berufsschule absolvierte sie in Deutschland. Zusammen mit den beiden Kindern, folgte Frau Kessel drei Monate später ihrem Ehemann in die Schweiz. Somit ist die Familie seit dem 1. Januar 2003 wieder vereint und immer gemeinsam am selben Ort wohnhaft. Die ersten Jahre in der Schweiz war Frau Kessel Hausfrau. Im Juli 2011 konnte sie bei der Charles Vögele AG in Sarnen als Verkäuferin in einem Teilzeitpensum wieder ins Berufsleben einsteigen. Seit Juli 2013 arbeitet sie dort als stellvertretende Filialeiterin und konnte ihr Pensum auf 80 Prozent erhöhen.

Am 28. Juli 1990 haben Matthias und Manuela Kessel in Deutschland geheiratet. Matthias und Manuela Kessel haben zusammen zwei Kinder.

D. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung vom Bundesamt für Migration vorhanden. Die Gesuchsteller erfüllen die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns.

E. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 insgesamt

CHF 1'800.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem von den Gesuchstellern bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 1'800.00 verrechnet.

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Matthias und Manuela Kessel zuzustimmen.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Matthias Robert Kessel, geb. 8. Dezember 1965 und Manuela Brunhilde Maria Kessel, geb. 4. Mai 1966, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Breiteliweg 5, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns zugesichert.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt insgesamt CHF 1'800.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Kerns, 16. Oktober 2017
Einwohnergemeinderat Kerns*

Traktandum 10

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Christin Kessel, geb. 28. Juni 1999, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Breiteliweg 5



Sachverhalt

Kessel Christin, geb. 28. Juni 1999, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Breiteliweg 5, reichte am 30. August 2016 das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.

Erwägungen

A. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Die Stimmberechtigten sind über das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 15 der Bürgerrechtsverordnung schriftlich zu informieren.

B. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

C. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die Einbürgerungskommission hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft. Aufgrund des persönlichen Gespräches und der vorliegenden Akten kam der Einwohnergemeinderat zum Schluss, dass Christin Kessel im Sinne der Gesetzgebung genügend in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Christin Kessel ist am 28. Juni 1999 in Deutschland geboren und ist zusammen mit ihrem Bruder bei ihren Eltern aufgewachsen. Im September 2002 reiste ihr Vater in die Schweiz ein. Per 1. Januar 2003 erfolgte der Familiennachzug und die damals 3-jährige Gesuchstellerin reiste in die Schweiz ein. Zuerst wohnte die Familie in Sarnen. Am 1. März 2005 zog die Familie nach Kerns. Christin Kessel absolvierte die gesamte Schulzeit in Kerns, welche sie im Sommer 2015 beendete. Im August 2015 begann Christin Kessel ihre Ausbildung als Malerin bei der Firma Schwarzenberger GmbH in Sarnen. Aktuell befindet sie sich im 3. Lehrjahr.

D. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung vom Bundesamt für Migration vorhanden. Die Gesuchstellerin erfüllt die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns.

E. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 insgesamt CHF 700.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem von der Gesuchstellerin bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 700.00 verrechnet.

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Christin Kessel zuzustimmen.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Christin Kessel, geb. 28. Juni 1999, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Breiteliweg 5, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns zugesichert.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt insgesamt CHF 700.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 16. Oktober 2017
Einwohnergemeinderat Kerns

Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke

Traktanden Korporationsversammlung Kerns

(anschliessend an die Einwohnergemeindeversammlung Kerns)

Wahlen:

1. Ersatzwahl eines Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a. d. st. Brücke (Personalunion) für den Rest der Amtsperiode 2016 bis 2020. Im Austritt befindet sich:
 - Niklaus Ettlín-Durrer, 1959, Heumattlistrasse 1, Kerns (Amtszeitbeschränkung)
2. Wahl des Korporations- und Alpgenossenratspräsidenten (Personalunion) für ein Amtsjahr. Im Austritt befindet sich:
 - Niklaus Ettlín-Durrer, 1959, Heumattlistrasse 1, Kerns (Amtszeitbeschränkung)
3. Ersatzwahl eines Mitgliedes für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020. Im Austritt befindet sich:
 - Otto von Rotz-Flück, 1958, Birkenweg 10, Kerns (Demission)

Sachgeschäfte:

4. Kredit und Vollmacht für die Projektierung und Weiterbetrieb des Kiesabbaus Oberwald im Gesamtbeitrag von CHF 214'862 inkl. MwSt.

Traktanden Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke

(anschliessend an die Korporationsversammlung Kerns)

Wahlen:

5. Wahl einer 12er Kommission für die Ausarbeitung einer neuen Alpenverordnung für den nächsten Umgang.

Die Beschlussanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke **bei der Stabstelle Kanzlei zur Einsichtnahme** auf (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Die Beschlussanträge werden zusammen mit dem Gemeindeinformationsblatt in alle Haushaltungen zugestellt.

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, **spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke** schriftlich und kurz begründet der Stabstelle Kanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke zuhanden der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Korporations- und Alpgenossenschaftsangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen **spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke** schriftlich bei der Stabstelle Kanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke möglich, an der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a. d. st. Brücke eine fundierte Antwort zu geben.

Kerns, 10. Oktober 2017

Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a. d. st. Brücke

Korporation Kerns

Traktandum 4

Kredit und Vollmacht für die Projektierung und die Weiterführung des Kiesabbaus Oberwald im Gesamtbetrag von CHF 214'862 inkl. MwSt.

Sachverhalt

Die Korporation Kerns betreibt die Kiesabbaustelle im Oberwald, Parzelle 1481 Oberwald, GB Kerns, bereits seit ca. 1940/50. Der tongebundene Bergschotter eignet sich sehr gut für den Strassen- und Wegbau. Es handelt sich um eine altrechtliche Kiesentnahme. Nach Bestrebungen durch Ruedi Egger ist die Kiesgrube im Richtplan 2006–2020 des Kantons Obwalden als Abbaustandort erwähnt.

Der Forstbetrieb wurde von der Einwohnergemeinde aufgefordert, eine Stellungnahme über den weiteren Verlauf der Kiesgrube Oberwald abzugeben. Es sollen folgende Phasen behandelt werden:

- *Phase 1: Abklärung der Bewilligungsfähigkeit*
Es soll mit geringem Aufwand ein Vorprojekt mit Beschreibung und skizzenmässiger Darstellung des momentanen Zustandes sowie des ungefähren Verlaufs der zukünftigen Nutzung erarbeitet und eingereicht werden.
- *Phase 2: Abbaubewilligung oder Abschluss der Abbaustelle*
Kann aufgrund des Vorprojekts eine Abbaubewilligung in Aussicht gestellt werden, ist ein entsprechendes Gesuch mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Kann eine Abbaubewilligung nicht in Aussicht gestellt werden, müsste das weitere Vorgehen definiert werden.

Die Erarbeitung eines Vorprojektes wurde an die Firma Oeko B AG, in Stans erteilt und dieses beim Kanton eingereicht. Die Durchführungen der seismischen Messungen hat eine grosse Kiesmenge aufgezeigt. Die daraufhin ausgeführten Kernbohrungen zeigen auf, dass die Gesteinsmassen von guter Qualität sind und ein grosses Abbauvolumen zu erwarten ist.

Die Forstkommission hat sich daraufhin für die Weiterführung und Erweiterung der Abbaustelle für Eigenbedarf und Verkauf an Dritte entschieden. Dies Bedarf grundsätzlich einer Überprüfung und eine Anpassung des ADK (Abbau- und Deponiekonzept 2005) sowie einen entsprechenden Richtplaneintrag. Für das Baubewilligungsverfahren sowie die Nutzungsplanänderung inkl. Rodungsgesuch ist das Rohstoffvorkommen nachzuweisen.

Die gesamten Kosten für das Abbauprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch belaufen sich im Gesamtbetrag von CHF 214'862.– inkl. Nebenkosten

und Mehrwertsteuer gemäss der eingereichten Offerte der Firma Oeko B AG, Stans:

Pos.	Arbeiten	Betrag in CHF
A	Rohstoffnachweis, Seismik	35'613.00
B	Vorprojekt, UVP-Voruntersuchung	100'425.00
C	Projekt, UVP-Hauptuntersuchung, Rodungsgesuch	64'348.00
	Total brutto (exkl. MwSt und Nebenkosten)	200'386.00
	Rabatt auf Honoraren	5'439.30
	Total netto (exkl. MwSt)	194'946.70
	Nebenkosten Pos. A	500.00
	Nebenkosten Pos. B	1'000.00
	Nebenkosten Pos. C	2'500.00
	Total Nebenkosten	4'000.00
	Gesamttotal exkl. MwSt.	198'946.70
	Mehrwertsteuer	15'915.73
	Gesamttotal inkl. MwSt und Nebenkosten	214'862.00

Der Korporationsrat zieht in Erwägung:

- A. Die Kiesabbaustelle im Oberwald wird seit langem vom Forstbetrieb betrieben und sehr gute Kiesqualität abgebaut, die nicht nur für den Eigengebrauch eingesetzt wird, sondern wegen der guten Kiesqualität auch gut an Dritte verkauft werden kann.
- B. Die Durchführung der seismischen Messungen hat eine grosse Kiesmenge aufgezeigt. Die daraufhin ausgeführten Kernbohrungen zeigen auf, dass die Gesteinsmassen von guter Qualität sind und ein grosses Abbauvolumen zu erwarten ist.

Auf Antrag des Korporationsrates Kerns

beschliesst die Korporationsversammlung Kerns:

1. Die Korporationsversammlung kommt dem Antrag des Korporationsrates nach und erteilt seine Zustimmung für das gesamte Projekt für den Abbau mit Umweltverträglichkeitsbericht, Rodungsgesuch und das ganze Bewilligungsverfahren, nachdem die Seismischen Messungen ein grosses Rohstoffvorkommen aufgezeigt und die Kernbohrungen die gute Qualität des Gesteins bestätigt haben. Der Auftrag soll an die Firma Oeko B AG, Stans im Gesamtbetrag inkl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer von CHF 214'682.– erteilt werden.
2. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 12. September 2017
Korporationsrat Kerns



Gemeindeverwaltung Kerns
Sarnenstrasse 5
6064 Kerns
Tel: 041 666 31 31
E-Mail: kernsinformiert@kerns.ow.ch
www.kerns.ch